

Trampolin im Garten – das geht nicht ohne Weiters

Woran die Eltern der Kinder große Freude haben, ist anderen Eigentümern ein Dorn im Auge.

Denn ein solches Trampolin nimmt mit seinen oftmals 3 mal 3 Metern nicht nur jede Menge an Platz ein, es wird auch nicht unbedingt von jedem als optische Bereicherung des Gartens empfunden.

Was viele Eigentümer nicht wissen: Ein solches Trampolin können Sie nicht einfach so aufstellen: Ohne einen entsprechenden Beschluss geht gar nichts.

Sofern das Trampolin dauerhaft für die Sommersaison im Garten stehen bleiben soll und vielleicht sogar fest mit dem Boden verankert werden muss, handelt es sich sogar um eine bauliche Veränderung. Denn ein Riesentrampolin stellt zumindest dann eine Veränderung des optischen Gesamtbildes des Gartens dar, wenn es keine versteckte Ecke gibt, wo man es aufbauen kann.

In diesem Fall benötigen Sie einen allstimmigen Beschluss, das heißt es müssen alle Eigentümer Ihrer Gemeinschaft zustimmen. Soll das Trampolin nur einmal für eine kürzere Zeit, also etwa über die Sommerferien, aufgestellt werden, benötigen Sie hierzu aber auch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Befindet sich ein Trampolin im Garten Ihrer Eigentümergemeinschaft, ohne dass dies von den Eigentümern beschlossen wurde, können Sie den Verwalter unter Fristsetzung dazu auffordern, dieses zu entfernen.

Erst wenn ein entsprechender Beschluss der Eigentümer nachgeholt worden ist, darf es wieder aufgestellt werden.